

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 328/13

Verkündet am 30.01.2015

JAe
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Mittler und den Richter am Landgericht Dr. Linke auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.12.2014 für Recht:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

III. Das Urteil ist zu Ziffer II gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar;

und beschließt:

Der Streitwert wird auf 28.000 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Zulässigkeit mehrerer Äußerungen.

Die Beklagte, ein Unternehmen mit Sitz in den U , stellt als Hosting-Provider die technische Infrastruktur für den Dienst „Blogger“ zur Verfügung und bietet u.a. unter „g .de“ eine Suchmaschine an.

In der Klagschrift vom 21.06.2013 wird als Anschrift des Klägers V , 2 H angegeben. Aufgrund der Klagezustellung im Ausland fielen Übersetzungskosten an. Diese Rechnung vom 14.11.2013 in Höhe von 1.114,79 Euro (Bl. IV d.A.) wurde von dem Kläger nicht beglichen, so dass sich die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle an den Klägervertreter wandte. Dieser teilte mit Schreiben vom 12.05.2014 mit, dass er die Schreiben an den Kläger weitergereicht habe, jedoch nicht befugt sei, die aktuelle Anschrift des Klägers mitzuteilen. Dieser habe ihm gegenüber jedoch versichert, die Kosten zu begleichen. Dies erfolgte jedoch nicht, die Kosten konnten wegen der fehlenden Anschrift des Klägers und seinem Wegzug ins Ausland durch die Justizkasse auch nicht vollstreckt werden (Niederschlagung- und Kostenlöschungsverfügung der Justizkasse Hamburg vom 13.05.2014, Bl. 104 a d.A.). Am 5.06.2014 war die Rechnung trotz der Versicherung des Klägervertreters, seinen Mandanten daran zu erinnern, weiterhin offen und der Klägervertreter weigerte sich weiter unter Hinweis auf seine Verschwiegenheitsverpflichtung, die Anschrift seines Mandanten bekanntzugeben. Am 20.06.2014 wurde die Rechnung durch den Klägervertreter beglichen. Mit Verfügung vom 9.07.2014 wies die Kammer den Klägervertreter darauf hin, dass die Angabe der aktuellen Anschrift des Klägers für das Verfahren erforderlich sei und erinnerte mit Verfügung vom 23.07.2014 daran, dass bislang keine Anschrift mitgeteilt worden sei.

In der mündlichen Verhandlung vom 12.12.2014 teilte der Klägervertreter dem Gericht und der Beklagten eine neue Anschrift des Klägers in Ö mit (Anlage K 43) und erklärte im Namen des Klägers ein Hausverbot für die Beklagte. Die Beklagte rügt u.a. Verspätung dieser Mitteilung und bestreitet die Richtigkeit der Adresse.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu verurteilen, es zu unterlassen, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unter sämtlichen von ihr betriebenen Top-Level-Domains Berichte über den Kläger zu verbreiten oder sonst öffentlich zugänglich zu machen, in denen behauptet wird,

1.)

"Der Jura-Student T S ist in der Abzocker-Szene zunächst als verantwortlicher Domain-Administrator für Abzock-Webseiten aus Deutschland aufgefallen."

2.)

"

Als "administrativer Ansprechpartner" stellte sich S für alle möglichen Abzocker aus dem Ausland zur Verfügung - mit wechselnden Adressen. Hier ein paar Beispiele:

Whois-Daten der Domain t .de am 10.10.2006:

Domain: t .de
 Domain-Ace: t .de
 Nsentry: www.t .de IN
 Status: connect
 Changed: 2006-10-06T11:47:29+02:00

[Holder]

Type: ORG

Name: Top Tel Telemarketing GmbH

Address: A strasse

Pcode:

City: B _

Country:

Changed: 2006-04-14T16:28:21+02:00

[Admin-C]

Type: PERSON

Name: T S

Organisation: T S

Address: Z strasse

Pcode: 2

City: H

Country: D

Changed: 2006-05-12T14:36:52+02:00

[...]

Whois-Daten der Domain sendvd.de am 13.05.2006:

Domain: sendvd.de

Domain-Ace: sendvd.de

Nserver: n .de

Nserver: n .de

Status: connect

Changed: 2006-05-12T14:39:06+02:00

[Holder]

Type: Ol

Name: T T GmbH

Address: Ar strasse

Pcode: 8

City: B

Country: C

Changed: 2006-04-14T16:28:21+02:00

[Admin-C]

Type: PERSON

Name: T S

Organisation: T S

Address: z strasse

Pcode: 2

City: H

Country: D

Changed: 2006-05-12T14:36:52+02:00

[Tech-C]

Type: PERSON

Name: T S

Address: B weg

Pcode: 6

City: M

Country: D

Phone: +4

Fax: +4

Email: r @t .de
 Changed: 2006-04-14T16:26:38+02:00

[Zone-C]
 Type: PERSON
 Name: T S
 Address: A strasse
 Pcode: 8
 City: B
 Country: C
 Phone: +4
 Fax: +4
 Email: i o@t .ch
 Changed: 2006-03-09T13:30:28+01:00
 "

3.)
 "

Schaut man nach, auf wen S Mail-Domain s .de registriert ist, dann macht man eine erstaunliche Entdeckung. Es handelt sich um "P V:", der nicht nur Verbraucherschützern durch das Versenden illegaler Werbemails und diverse Abzockereien bekannt ist: Google.

Offenbar ist T S mit "P V:" identisch ist - was sich gleich bestätigen wird:"

4.)
 "

"V:" oben angegebene Rufnummern +4 und +4! sind Fälschungen, da der Hamburger Rufnummerblock 040-**** nicht vergeben ist. Außerdem sind die Nummern zu kurz. Die Nummern hat S erzeugt, indem er bei den eigenen Nummern die Fünfen gestrichen hat, statt 040- also 040- - zum Vergleich ein Fax:
 [...]
 Es gibt auch einen direkten Beweis dafür, dass S mit "V:" identisch ist: A Ltd. (A = lat. H).
 "

5.)
 "

Hinter dem falschen Namen "P V:" aus H verbirgt sich also niemand anders als T S, denn nicht nur die Rufnummern sind von ihm, sondern er ist auch bei der A Ltd. der verantwortliche Geschäftsführer.
 "

6.)

"Der Rubel rollte, doch S , S und E gerieten sich in die Haare. Anders ist ein kuriozes Anwaltsschreiben nicht zu erklären, das dem TA vorliegt. Darin erklärt ein «Rechtsanwalt Dr. A S », er vertrete S und S und sei beauftragt, «den Verbleib von Geldern» zu klären, die ihnen zustehen würden. Weiter ist dem Werk zu entnehmen, man müsse gegen E vorgehen. Der Brief ist eine plumpe Fälschung, Rechtsanwalt S und seine Kanzlei existieren nicht, dafür gehörten seine im Brief genannten Fax- und Handynummern T S . Die Webseite des getürkten Anwalts lautet auf einen «P V ». Recherchen des TA lassen darauf schliessen, dass dies neben S ein weiteres s sches Pseudonym ist. S verzichtete gegenüber dem TA auf eine Stellungnahme, S meldete sich auf mehrfache Anfragen nicht."

insbesondere unter Verlinkung der Internet-Adressen:

http://f
 http://e
 http://e
 http://f
 http://f
 http://e
 http://e
 http://e
 http://e
 http://f
 http://f

hilfsweise beantragt er,

die Beklagte bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu verurteilen, es zu unterlassen, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unter sämtlichen von ihr betriebenen europäischen Top-Level-Domains Berichte über den Kläger zu verbreiten oder sonst öffentlich zugänglich zu machen, in denen die in dem Hauptantrag genannten Behauptungen verbreitet werden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der Sitzung vom 12.12.2014 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unzulässig, denn es fehlt an einer hinreichenden Bezeichnung des Klägers (§ 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO). Die Mitteilung der Anschrift der klagenden Partei ist eine notwendige Angabe, soweit sie ohne weiteres möglich ist und keine schützenswerten Interessen entgegenstehen (Greger in Zöller, ZPO, 30. Aufl. § 253 Rn. 8). Dies dient zum einen dazu, dass eine Ladung der klagenden Partei im Verfahren möglich ist, zum anderen können mit dem Betreiben des Prozesses nachteilige Kostenfolgen im Falle eines Unterliegens verbunden sein, so dass durch die Angabe einer Anschrift auch dokumentiert wird, dass sich der Kläger diesen Folgen stellt (BGH Beschluss v. 1.04.2009, XII ZB 46/08 – Juris Abs. 11). Vorliegend ist nicht erkennbar, dass auf Seiten des Klägers Belange bestehen, die einen Verzicht auf die Angabe seiner Anschrift rechtfertigen würden, denn der Kläger hat hierzu nicht konkret vorgetragen.

Selbst wenn zu Gunsten des Klägers davon ausgegangen wird, dass die in der Klagschrift angegebene Anschrift zum Zeitpunkt der Klagschrift richtig und erst im Laufe des Prozesses unrichtig geworden ist – hierfür spricht die Mitteilung seines Prozessbevollmächtigten vom 16.07.2014 (Bl. 111 d.A.)- ,steht dies hier der Zulässigkeit der Klage entgegen.

„...Wird allerdings - wie im vorliegenden Fall - eine in der Klage- bzw. Scheidungsantragsschrift angegebene ladungsfähige Anschrift erst im Laufe des Prozesses unrichtig und bringt der anwaltlich vertretene Kläger eine neue ladungsfähige Anschrift nicht bei, darf die Klage nicht allein aus diesem Grund als unzulässig abgewiesen werden. Eine gesetzliche Grundlage hierfür besteht nicht. Vielmehr hat der Kläger mit der Angabe der ladungsfähigen Anschrift in der Klageschrift die Anforderungen an die Bezeichnung seiner Person nach §§ 253 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4, 130 Nr. 1 ZPO erfüllt. Die Prozessvoraussetzung einer ordnungsgemäßen Klageerhebung, die ihrer Natur nach nur die Einleitung der Klage betrifft, ist damit gegeben. Der Kläger hat zugleich zum Ausdruck gebracht, dass er sich nachteiligen Folgen im Fall des Unterliegens stellt. ... (mwN.) (BGH aaO Juris Abs. 12).“

Dies gilt jedoch dann nicht, wenn davon auszugehen ist, dass das Verhalten des Klägers rechtsmissbräuchlich ist und er den Prozess aus dem Verborgenen führen will, um sich einer möglichen Kostenpflicht zu entziehen (BGH aaO. Juris Abs. 13) oder wenn ohne die Angabe der ladungsfähigen Anschrift der geordnete Ablauf des Verfahrens gefährdet wird (BGH Beschluss v. 20.11.2014, V ZB 54/14 Juris Abs. 5).

Für ein solches rechtsmissbräuchliches Verhalten bestehen in Anbetracht der Schwierigkeiten bei der Beitreibung der Übersetzungskosten berechnete Anhaltspunkte, die der Kläger nicht ausgeräumt hat. Der Kläger hat die Kosten über mehrere Monate nicht bezahlt, er war für Vollstreckungsmaßnahmen nicht erreichbar und sein

Prozessbevollmächtigter hat sich auf seine Verschwiegenheitsverpflichtung berufen und die Angabe einer Anschrift auch gegenüber der Justizkasse verweigert. Der Umstand, dass diese Kosten letztlich durch den Prozessbevollmächtigten ausgeglichen wurden, steht der Annahme, dass der Kläger diesen Prozess gegen die Beklagte aus dem Verborgenen führen will, nicht entgegen. Er war auch in Anbetracht der entstandenen und nach Auskunft seines Prozessbevollmächtigten ihm mitgeteilten Schwierigkeiten erstmals in der Verhandlung am 12.12.2014 bereit, seine aktuelle Anschrift dem Gericht und dem Gegner mitzuteilen, gleichzeitig sprach er ein Hausverbot gegen die Beklagte aus, so dass dieser eine Überprüfung der Anschrift nur unter Schwierigkeiten möglich ist.

Der Umstand, dass der Kläger nunmehr eine Adresse mitgeteilt hat, führt nicht dazu, dass die Prozessvoraussetzungen einer ordnungsgemäßen Klageerhebung nunmehr nachgeholt wurden (Greger aaO. Rn. 23) und die Klage zulässig ist. Denn diese Mitteilung hat die Beklagte zulässigerweise bestritten und der Kläger hat keinen Nachweis für die Richtigkeit seiner Angaben vorgelegt, obgleich aufgrund seines Vorverhaltens, der Schwierigkeiten im Rahmen der Kostenbeitreibung und der Hinweise der Kammer, dass eine Anschrift erforderlich sei, Anlass bestanden hatte, die Angaben gegebenenfalls auch zu belegen. Hierzu genügt der Hinweis, dass eine Auskunft des Einwohnermeldeamtes vorgelegt werden könne, nicht, zumal ein solcher Nachweis bislang nicht nachträglich zu der Akte gereicht wurde.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO, die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Käfer

Mittler

Linke